

Übersicht zu Bildungsscheck und Bildungsprämie



Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Bildungsscheck und Bildungsprämie fördern die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten. Eine Beratung vor Beginn der Weiterbildung ist notwendig. Mitzubringen ist der Personalausweis und der letzte, max. drei Jahre alte Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes.

Weiterbildungsträger sind zur Annahme der Förderinstrumente nicht verpflichtet. Bitte erkundigen Sie sich vor der Beratung, ob der Weiterbildungsanbieter die Instrumente annimmt.

www.bildungspraemie.info | www.bildungsscheck.nrw.de

	Bildungsprämie ¹	Bildungsscheck - individueller Zugang -	Bildungsscheck - betrieblicher Zugang -
Alter	ab 18 Jahren	keine Grenze	keine Grenze
Einkommen²	bis 20.000 € / 40.000 €	von 20.000 € / 40.000 € bis 40.000 € / 80.000 €	keine Grenze
Weiterbildungskosten	keine Grenze ³	keine Grenze	keine Grenze
Förderempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer - Selbständige - geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobber) - ALG II-Aufstocker - in Familienphase/Mutterschaft/Elternzeit sowie erwerbstätige Rentner/Pensionäre <p><u>Voraussetzung:</u> mind. 15 Std./Woche erwerbstätig</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Hauptwohnsitz oder Arbeitsstätte in NRW - Betriebe mit weniger als 250 Mitarbeitern (Vollzeit) - Berufsrückkehrer/innen - Selbständige - auch für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst 	<ul style="list-style-type: none"> - die Arbeitsstätte des Beschäftigten, für den der Bildungsscheck ausgegeben wird, muss in NRW liegen - Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern - nicht für Mitarbeiter im öffentlichen Dienst
Beratungspflicht	vor Beginn der Weiterbildung	vor Beginn der Weiterbildung	vor Beginn der Weiterbildung
Förderhöhe	50% der Weiterbildungskosten (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten), max. 500 €	50% der Weiterbildungskosten (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten), max. 500 €	50% der Weiterbildungskosten (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten), max. 500 €
Gültigkeit	Beginn der Weiterbildung innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung	Einreichen des Schecks beim Weiterbildungsträger innerhalb von 3 Monaten	Einreichen des Schecks beim Weiterbildungsträger innerhalb von 3 Monaten
Förderhäufigkeit	einmal pro Jahr	einmal pro Jahr	<ul style="list-style-type: none"> - insgesamt bis zu 10 Schecks pro Jahr - pro Arbeitnehmer ein Scheck pro Jahr
Sonstiges		- Förderung von E-Learning-Angeboten	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung von E-Learning-Angeboten - Förderung von Inhouse-Schulungen

WICHTIG: Rechnungen für die angestrebte Weiterbildung dürfen erst nach dem persönlichen Beratungstermin ausgestellt werden!

¹ Für einen Prämiegutschein können mehrere Weiterbildungen unter Wahrung der Bedingungen zusammengelegt werden.

² Das Einkommen hier bezieht sich auf das zu versteuernde Jahreseinkommen bei alleiniger/gemeinsamer Veranlagung. Beim Bildungsscheck gilt: Der Nachweis des zu versteuernden Einkommens gegenüber der Beratungsstelle kann nur anhand folgender Belege erbracht werden: Einkommenssteuerbescheid, Erklärung einer Steuerberaterin/eines Steuerberaters bzw. einer Fachanwältin/eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht. Ein höchstens drei Jahre alter Bescheid ist bei der Beratung vorzuweisen. Beschäftigte mit weniger als 20.000/40.000 € Verdienst können ggfs. eine Bildungsprämie in Anspruch nehmen.

³ Falls die Weiterbildung nicht in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein stattfindet. Dort beträgt die maximale Höhe der Kosten 1.000 €.